



LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN  
LEHRE AN HOCHSCHULEN

## **Lehre an Hochschulen**

Die novellierte Lehrverpflichtungsverordnung  
(LVV) mit Begründung

## **Impressum**

Herausgeber:  
Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Tel.: +49 211/896 04  
Fax: +49 211/896 4555  
E-Mail [poststelle@miwft.nrw.de](mailto:poststelle@miwft.nrw.de)  
internet [www.innovation.nrw.de](http://www.innovation.nrw.de)

© 09/2009 MIWFT

Liebe Leserinnen und Leser,

Didaktik und Formen der Lehre an Hochschulen sind einer ständigen Veränderung unterworfen. Die Präsenzlehre der Professorinnen und Professoren ist längst nicht mehr die einzige Form. Neue Lehr- und Lernformen haben sich an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen etabliert. Dies muss sich in einer modernen Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) niederschlagen. Gleiches gilt für die erfolgte Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge mit einem erhöhten Betreuungsaufwand für die Lehrenden.

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen werden durch die vorliegende Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung noch mehr Flexibilität und Autonomie bei der Umsetzung der Lehrverpflichtung ihrer Lehrenden erhalten: Durch die zeitgemäßen Regelungen soll ihnen zukünftig möglich sein, die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren und des sonstigen Hochschulpersonals selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln. Mit der weitgehenden Flexibilisierung der Lehrverpflichtung erhalten die Hochschulen ein weiteres Stück Autonomie; die staatliche Regelungsdichte wurde deutlich verringert.

Hierdurch wird letztlich dem Umstand Rechnung getragen, dass die Lehrverpflichtung in einer Hochschule nicht nur für die Ausgestaltung der einzelnen Dienstverhältnisse der Lehrenden bedeutsam ist, sondern auch für das Profil eines Faches und der gesamten Hochschule.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Pinkwart', written in a cursive style.

Professor Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# **Die novellierte Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) mit Begründung**

## **A. Verordnungstext**

### **Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV)**

**vom 24. Juni 2009**

Aufgrund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), wird verordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Das Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).

#### **§ 2 Lehrveranstaltungsstunde**

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters. Lehrtätigkeiten, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden ausgeübt werden, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Die Lehrenden der Fernuniversität haben grundsätzlich die gleiche Lehrverpflichtung wie entsprechende Lehrende an Präsenzuniversitäten. Bei im Wege der Fernlehre durchgeführten Lehrveranstaltungen wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt. Sie erfordert im Durchschnitt 30 studentische Arbeitsstunden oder eineinhalb Kurseinheiten. Dabei werden im Wege der Fernlehre angebotene und von den Lehrenden selbst erstellte Kurse mit dem Faktor 1, von externen Autorinnen oder Autoren für die Lehrenden der Fernuniversität erstellte Kurse mit dem Faktor 0,75 und Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie an Präsenzuniversitäten.

(3) Absatz 2 gilt bei hauptamtlicher Tätigkeit im Bereich des Verbundstudiums entsprechend.

### **§ 3 Umfang der Lehrverpflichtung**

(1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren an Universitäten (soweit nicht Nummer 2 oder Nummer 3):  
9 Lehrveranstaltungsstunden
2. Professorinnen und Professoren mit überwiegenden Lehraufgaben:  
13 Lehrveranstaltungsstunden
3. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten:  
18 Lehrveranstaltungsstunden
4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:  
4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und  
5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase
5. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten:  
9 Lehrveranstaltungsstunden
6. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten:  
4 Lehrveranstaltungsstunden
7. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure:  
7 Lehrveranstaltungsstunden
8. Akademische Rätinnen und Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:  
4 Lehrveranstaltungsstunden
9. Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:  
7 Lehrveranstaltungsstunden

10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A (soweit nicht Nummer 11):  
9 Lehrveranstaltungsstunden
11. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung obliegen:  
5 Lehrveranstaltungsstunden
12. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung:  
5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden
13. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 14):  
24 Lehrveranstaltungsstunden
14. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen:  
20 Lehrveranstaltungsstunden
15. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen):  
20 Lehrveranstaltungsstunden
16. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben:  
13-17 Lehrveranstaltungsstunden
17. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung):  
13 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sind die Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in integrierten Studiengängen sowie Professorinnen und Professoren, denen überwiegende Lehraufgaben ausdrücklich übertragen werden.

(3) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Absatz 1 Nummern 10 und 11 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob und aus welchen Gründen von der höheren Lehrverpflichtung, hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Nummern 12 und 16 von der Obergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung, abgewichen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.

(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.

(7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Dekaninnen oder die Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehrereinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen.

(8) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

#### **§ 4**

#### **Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen.



(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Praktika an Universitäten können in vollem Umfang angerechnet werden; dies gilt nur in der gestuften Studienstruktur (Bachelor/ Master). Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 4 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehrinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(5) Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.

(6) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.

(7) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.

## **§ 5**

### **Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktion der nithauptberuflichen Prorektorin oder des nithauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.

(2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.

(4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.

(5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird.

## **§ 6**

### **In früherer dienstrechtlicher Stellung verbliebene Beamtinnen und Beamte**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 Hochschulgesetz (in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person. Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auch auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.

## **§ 8**

### **Beurlaubungen und Freistellungen**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 40 Hochschulgesetz.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

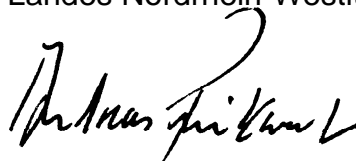
(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.

(2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie berichtet der Landesregierung bis zum 14. August 2011 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

(3) Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 30. August 1999 (GV.NRW. S. 518) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Juni 2009

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Pinkwart', written in a cursive style.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart



## **B. Begründung:**

### I. Allgemein:

Die Qualität der Lehre und der Betreuung von Studierenden ist für den Studienerfolg und die Vorbereitung der Studierenden auf die Übernahme von Aufgaben und Tätigkeiten in akademischen Berufsfeldern von überragender Bedeutung. Durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses befinden sich die Hochschulen derzeit in einem tiefgreifenden Wandel, besonders was die Struktur der Lehre betrifft.

Durch die Änderungsverordnung soll dieser strukturelle Wandel unterstützt und eine weitere Verbesserung der Lehre und Betreuung der Studierenden an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erreicht werden.

### II. Im Einzelnen:

#### **Zu § 3:**

In § 3 Abs. 1 Nr. 17 wurde hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung der Diplom-Sportlehrerinnen und –sportlehrer der Anrechnungsfaktor für sogenannte „methodisch-praktische Lehrveranstaltungen“ verändert. Hierbei handelt es sich um Seminare, welche sich von anderen Seminaren lediglich dadurch unterscheiden, dass sie nicht im klassischen Hörsaal, sondern überwiegend in der Universitätssporthalle und den dort befindlichen Arbeits- und Seminarräumen stattfinden. Diese Lehrveranstaltungen müssen daher - im Gegensatz zu den mit einem Anrechnungsfaktor von 0,67 zutreffend bewerteten „sportpraktischen Übungen“- mit einer Gewichtung von 1,0 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

§ 3 Absatz 3 (alte Fassung) wurde gestrichen, da die Regelung in der neuen, vereinfachten Ermäßigungsvorschrift (§ 5 neue Fassung) aufgeht. Die Normierung der studienjährlichen Überprüfungsspflicht in der neuen Fassung ist notwendig, um eine nachhaltigere Auslastung der Lehrverpflichtungen der dort genannten Personalkategorien zu erwirken.

§ 3 Absatz 4 wurde aus Gründen der redaktionellen Vereinfachung der Regelung für angestellte Lehrkräfte neu gefasst.

In § 3 Absatz 4 Satz 5 (neue Fassung) soll klargestellt werden, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Qualifizierungsphase grundsätzlich eine Lehrverpflichtung von 4 (oder weniger) Lehrveranstaltungsstunden haben, da bei der Festlegung des individuellen Deputates die Möglichkeit der Gelegenheit zur Qualifikation zu berücksichtigen ist. Demgegenüber soll für bestimmte Fälle einer befristeten Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. bei Notwendigkeit der Wahrnehmung einer Vertretung) aber auch die Möglichkeit der Festsetzung einer höheren Lehrverpflichtung als 4 Lehrveranstaltungsstunden eröffnet werden.

In § 3 Absatz 8 (neue Fassung) wird die Festlegung von Deputatskonten für die Erfüllung der individuellen Lehrverpflichtung ermöglicht. Dies dient der möglichst weitgehenden Flexibilisierung für die Lehrenden.

#### **Zu § 4:**

Durch die Streichung von Satz 2 in Absatz 1 (alte Fassung) wird klargestellt, dass Weiterbildungsveranstaltungen sowie (Pflicht-)Veranstaltungen in Promotionsstudiengängen auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

Die Änderung in Absatz 2 ist erforderlich, da Praktika an Universitäten im Hinblick auf die neuen Studienstrukturen genauso gewichtet werden sollen wie an den Fachhochschulen. Durch die neuen Studienstrukturen ist der Betreuungsaufwand in allen Veranstaltungsformen deutlich gestiegen, was mit einer erheblich höheren Belastung der Lehrenden verbunden ist. In den übrigen Studiengängen soll es bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Durch die Einfügung in Satz 5 sollen Modulverantwortliche im Verbundstudium erfasst werden, die keine Präsenzveranstaltungen durchführen.

Die durch Änderung in Absatz 5 nunmehr erfolgende Gleichbehandlung von Universitäten und Fachhochschulen bei der Betreuung von Abschlussarbeiten sind durch die besondere Lehrbelastung in den konsekutiven Studiengängen gerechtfertigt.

Die neue Regelung des Absatzes 6 trägt den neuen Lehr- und Lernformen Rechnung, besonders auch im Zusammenhang mit dem Fern- und Verbundstudium.

**Zu § 5:**

Die Streichung von Absatz 1 in § 5 (alte Fassung) ist durch den Wegfall einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung einer Präsenzpflcht durch die neue Fassung des § 33 Absatz 5 Hochschulgesetz bedingt.

Inhaltlich ist § 5 (neue Fassung) eine Neufassung des vormaligen § 6. Die Ergänzungen hinsichtlich der Reduktionsmöglichkeiten der Lehrverpflichtungen der Prorektoren sowie der Dekane sind nötig, da erfahrungsgemäß teilweise sehr hohe Arbeitsbelastungen dieses Personenkreises vorkommen, die die Möglichkeit einer gänzlichen Reduzierung der Lehrverpflichtungen erfordern.

Absatz 2 normiert aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Generalklausel für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben

Absatz 3 (neue Fassung) wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt (§ 8 alte Fassung). Der neue Wortlaut der Vorschrift erfolgt zur Klarstellung des in der alten Fassung missverständlichen Verweises auf die KapVO sowie zur Anpassung an die geänderte ÄAppO. Weiterhin wurde Wortlaut der Vorschrift so gefasst, dass sie nicht mehr ausschließlich Medizinprofessuren betrifft; es wurde berücksichtigt, dass nach § 117 Abs. 2 SGB V n. F. auch Professorinnen und Professoren für klinische Psychologie/Psychotherapie als Leiterinnen und Leiter einer poliklinischen Psychotherapie/Institutsambulanz an einem psychologischen Universitätsinstitut diese Aufgaben wahrnehmen.





## Synopse

### Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV)

Alte Fassung LVV	Änderungen	Begründung
<b>§ 3</b> <b>Umfang der Lehrverpflichtung</b>		
(1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:		
6. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure: 7 Lehrveranstaltungsstunden	<b>6.</b> Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten : 4 Lehrveranstaltungsstunden	Die Nummerierungen und die Reihenfolge der Personalkategorien wurden aus redaktionellen Gründen verändert.
6a. Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 7 Lehrveranstaltungsstunden	<b>7.</b> Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure: 7 Lehrveranstaltungsstunden	
7. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten : 4 Lehrveranstaltungsstunden	<b>8.</b> Akademische Rätinnen und Akademische Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 4 Lehrveranstaltungsstunden	
7a. Akademische Rätinnen und Akademische Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 4 Lehrveranstaltungsstunden	<b>9.</b> Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 7 Lehrveranstaltungsstunden	

<p>8. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A (soweit nicht Nummer 9): 9 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p><b>10.</b> Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A (soweit nicht Nummer <b>11</b>): 9 Lehrveranstaltungsstunden</p>	
<p>9. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung obliegen: 5 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p><b>11.</b> Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung obliegen: 5 Lehrveranstaltungsstunden</p>	
<p>10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung: 5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p><b>12.</b> Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung: 5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden</p>	
<p>11. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 12) : 24 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p><b>13.</b> Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer <b>14</b>) : 24 Lehrveranstaltungsstunden</p>	
<p>12. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen: 20 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p><b>14.</b> Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen: 20 Lehrveranstaltungsstunden</p>	

<p>13. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen): 20 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p>15. Studienrätinnen und Studienräte Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen): 20 Lehrveranstaltungsstunden</p>	
<p>14. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 54 Abs. 1 HG je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben: 13 - 17 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p>16. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren – im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Abs. 1 HG je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben: 13 - 17 Lehrveranstaltungsstunden</p>	
<p>15. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde): 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	<p>17. Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, <b>es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung</b>): 13 Lehrveranstaltungsstunden</p>	<p>Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer führen auch so genannte „methodisch-praktische Lehrveranstaltungen“ durch. Hierbei handelt es sich um Seminare, in deren Mittelpunkt ein besonderer fachspezifischer Zusammenhang von Theorie und Praxis steht. In diesen Seminaren wird wissenschaftliches Wissen, insbesondere aus den Bereichen der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, der Lern- und Motivationspsychologie, Sportdidaktik und –methodik angewandt. Vor- und Nachbereitung sowie die Überprüfung der Leistungspunktanforderungen erfordern den gleichen zeitlichen Aufwand wie ein rein theoretisches Seminar. Die Seminare unterscheiden sich von anderen Seminaren lediglich dadurch, dass sie überwiegend nicht im klassischen Hörsaal, sondern überwiegend in der Universitätssporthalle und den dort be-</p>

		<p>findlichen Arbeits- und Seminarräumen stattfinden.</p> <p>Diese Lehrveranstaltungen müssen daher – im Gegensatz zu den mit einem Anrechnungsfaktor von 0,67 zutreffend bewerteten „sportpraktischen Übungen“ mit einer Gewichtung von 1,0 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.</p>
<p>(2) Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind die Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in integrierten Studiengängen sowie die Professorinnen und Professoren, denen überwiegende Lehraufgaben ausdrücklich übertragen wurden.</p>		
<p>(3) Die Lehrverpflichtung der Lehrenden nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann für begrenzte Zeit herabgesetzt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass diese vorübergehend überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrnehmen.</p>	<p><del>(3) Die Lehrverpflichtung der Lehrenden nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann für begrenzte Zeit herabgesetzt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass diese vorübergehend überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrnehmen.</del></p> <p><b>Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Abs.1 Nrn. 8 und 9 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob und aus welchen Gründen von der höheren Lehrverpflichtung, hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Nrn. 12 und 16 von der Obergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung, abgewichen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.</b></p>	<p>Die Streichung von Satz 1 erfolgt, weil die Vorschrift inhaltlich in der neuen, vereinfachten Ermäßigungsvorschrift (§ 5 n. F.) aufgeht.</p> <p>Die neue Regelung ist notwendig, um der Forderung des Landesrechnungshofes nach einer Begründungspflicht bei Abweichungen von der Bandbreitenobergrenze Rechnung zu tragen. Da eine explizite Ausweisung aller Dienstaufgaben nicht praktikabel ist, trägt die Normierung einer studienjährlichen Überprüfungs- und Dokumentationspflicht dem hinreichend Rechnung.</p>

(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 11 bis 13 genannten Beamtinnen oder Beamten ist ihre Lehrverpflichtung entsprechend festzusetzen. Bei Angestellten, mit denen die entsprechende Anwendung der für die Beamtinnen oder Beamten jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart ist und die aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahrnehmen wie die in Absatz 1 Nr. 5 und 6, 8 bis 10 sowie 14 und 15 genannten Beamtinnen oder Beamten ist die Lehrverpflichtung ebenfalls entsprechend festzusetzen. Bei den übrigen Angestellten, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahrnehmen wie die in Absatz 1 Nr. 5 und 6, 8 bis 10 sowie 14 und 15 genannten Beamtinnen oder Beamten, ist die Lehrverpflichtung jeweils entsprechend der für diese Beamtinnen oder Beamten nach dieser Verordnung in seiner vor dem 15. August 2004 geltenden Fassung vorgesehenen Lehrverpflichtung festzusetzen. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. ~~Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 11 bis 13 genannten Beamtinnen oder Beamten ist ihre Lehrverpflichtung entsprechend festzusetzen. Bei Angestellten, mit denen die entsprechende Anwendung der für die Beamtinnen oder Beamten jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart ist und die aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahrnehmen wie die in Absatz 1 Nr. 5 und 6, 8 bis 10 sowie 14 und 15 genannten Beamtinnen oder Beamten ist die Lehrverpflichtung ebenfalls entsprechend festzusetzen. Bei den übrigen Angestellten, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahrnehmen wie die in Absatz 1 Nr. 5 und 6, 8 bis 10 sowie 14 und 15 genannten Beamtinnen oder Beamten, ist die Lehrverpflichtung jeweils entsprechend der für diese Beamtinnen oder Beamten nach dieser Verordnung in seiner vor dem 15. August 2004 geltenden Fassung vorgesehenen Lehrverpflichtung festzusetzen.~~ **Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Abs. 1 Nr. 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrver-**

Die Neuformulierung der Sätze 3 und 4 (anstelle der Sätze 3, 4 und 5 a. F.) beruht auf einer rein redaktionellen Vereinfachung einer Regelung für angestellte Lehrkräfte, die im Jahre 2004 im Zuge der Anhebung der Lehrverpflichtung für die beamteten Lehrkräfte in die Lehrverpflichtungsverordnung aufgenommen worden war.

In Abs. 4 S. 5 (n. F.) soll klargestellt werden, dass die wissenschaftlichen

	<p><b>pflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart.</b> Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf <b>in der Regel</b> höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.</p>	<p>Mitarbeiter in der Qualifizierungsphase eine Lehrverpflichtung von 4 Lehrveranstaltungsstunden haben, da bei der Festlegung des individuellen Deputats die Gelegenheit zur Qualifikation zu berücksichtigen ist. Demgegenüber soll in bestimmten Fällen, z.B. bei Notwendigkeit einer Vertretung, auch hier eine höhere Lehrverpflichtung als 4 LVS ermöglicht werden können.</p>
<p>(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.</p>		
<p>(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.</p>		
<p>(7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 durch die Dekaninnen und Dekane im Umfang von 2 bis 3 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Abs. 1 Nr.1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen des oder der Betroffenen erfolgen.</p>		

	<p><b>(8) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.</b></p>	<p>Die Festlegung von sog. Deputatskonten auf der Grundlage von Studienjahren dient der Flexibilisierung der Lehrenden.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Anrechnung von Lehrveranstaltungen</b></p>		
<p>(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches</p>	<p>(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches</p>	

<p>durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Lehrverpflichtung ist vorrangig durch Lehrtätigkeiten in Studiengängen zu erfüllen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von § 60 HG führen. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen.</p>	<p>durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. <del>Die Lehrverpflichtung ist vorrangig durch Lehrtätigkeiten in Studiengängen zu erfüllen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von § 60 HG führen.</del> Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen.</p>	<p>Durch die Streichung von Satz 2 wird klargestellt, dass Weiterbildungsveranstaltungen sowie (Pflicht-)Veranstaltungen in Promotionsstudiengängen auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.</p>
<p>(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.</p>	<p>(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. <b>Praktika an Universitäten können in vollem Umfang angerechnet werden; dies gilt nur in der gestuften Studienstruktur (Bachelor/ Master).</b> Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist <b>oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden</b>, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 4 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.</p>	<p>Die Praktika an Universitäten müssen im Hinblick auf die neuen Studienstrukturen genauso gewichtet werden wie an den Fachhochschulen. Durch die neue Studienstruktur ist der Betreuungsaufwand in allen Veranstaltungsformen deutlich gestiegen, was mit einer erheblich höheren Belastung der Lehrenden verbunden ist. In den übrigen Studiengängen an den Universitäten soll es aber bei der bisherigen Regelung verbleiben.</p> <p>Durch die Einfügung in Satz 5 sollen Modulverantwortliche im Verbundstudium erfasst werden, die keine Präsenzveranstaltungen durchführen.</p>
<p>(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.</p>		



<p>(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehrinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.</p>		
<p>(5) Die Betreuung von Diplomarbeiten, anderen Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet. Als notwendiger Aufwand gilt der für das jeweilige Fach bei Kapazitätsberechnungen im Curricularnormwert enthaltene Betreuungsaufwand.</p>	<p><del>(5) Die Betreuung von Diplomarbeiten, anderen Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei <b>drei</b> Lehrveranstaltungsstunden angerechnet. Als notwendiger Aufwand gilt der für das jeweilige Fach bei Kapazitätsberechnungen im Curricularnormwert enthaltene Betreuungsaufwand</del></p>	<p>Die Streichung des Wortes „Diplomarbeiten“ erfolgt in Anpassung an die neuen Abschlussgrade.</p> <p>Die besondere Lehrbelastung in den konsekutiven Studiengängen rechtfertigt die nunmehr erfolgende Gleichbehandlung von Universitäten und Fachhochschulen.</p> <p>Die Regelung des Satzes 2 (Curricularnormwert) wird gestrichen, da sie überholt ist.</p>
	<p><b>(6) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.</b></p>	<p>Die Regelung trägt neuen Lehrformen Rechnung, vor allem auch im Zusammenhang mit dem Fern- und Verbundstudium.</p>
	<p><b>(7) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich den/die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.</b></p>	<p>Der Absatz (§ 5 Abs. 2 a. F.) wird zur Bündelung der Vorschriften als neuer Absatz in § 4 eingefügt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Präsenzpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Präsenzpflicht</b></p>	
<p>(1) In der Vorlesungszeit haben vollzeitbeschäftigte Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen und an vier Tagen pro Woche in der Hochschule für Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung zur Verfügung zu stehen. Ausnahmen dürfen durch die Dekanin oder den Dekan nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden und sind der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor mit Begründung anzuzeigen.</p>	<p><del>(1) In der Vorlesungszeit haben vollzeitbeschäftigte Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen und an vier Tagen pro Woche in der Hochschule für Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung zur Verfügung zu stehen. Ausnahmen dürfen durch die Dekanin oder den Dekan nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden und sind der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor mit Begründung anzuzeigen.</del></p>	<p>Die Streichung von Abs. 1 ist durch das Fehlen einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die Normierung einer Präsenzpflicht in der neuen Fassung des HG (§ 33 Abs. 5) bedingt.</p>
<p>(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.</p>	<p><del>2) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.</del></p>	<p>Der Absatz wurde aus systematischen Gründen als Abs. 7 an § 4 (n. F.) angefügt.</p>
<p>(3) Unter der Voraussetzung, dass das notwendige Gesamtlehrangebot und die von den zuständigen Hochschulorganen beschlossenen Weiterbildungsangebote gesichert sind, kann die Dekanin oder der Dekan die Lehrverpflichtung zugunsten der anderen Dienstaufgaben ermäßigen.</p>	<p><del>(3) Unter der Voraussetzung, dass das notwendige Gesamtlehrangebot und die von den zuständigen Hochschulorganen beschlossenen Weiterbildungsangebote gesichert sind, kann die Dekanin oder der Dekan die Lehrverpflichtung zugunsten der anderen Dienstaufgaben ermäßigen.</del></p>	<p>Der Inhalt der Vorschrift geht in der neuen Ermäßigungsnorm (§ 5 n. F.) auf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Leitungsfunktionen, weitere Aufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung</b></p>	
<p>(1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 v. H. ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 v. H. ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 v. H.,</p>	<p>(1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, <b>in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich.</b> Für die Wahrnehmung der Funk-</p>	<p>Die Ergänzungen in Satz 2 sind notwendig, da die Belastungen, die z. T. mit dem nichthauptberuflichen Prorektorenamt verbunden sind, die Prorektorinnen und Prorektoren zu nahezu 100 % in Anspruch nehmen. Dies hängt damit zusammen, dass in einigen Universitäten z. T. eine Art Ressort-Verantwortung für ganze Bereiche mit übernommen wird.</p>

<p>bei Fachbereichen, denen weniger als 800 Studierende angehören, um 65 v. H. ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors einer Medizinischen Einrichtung wird die Lehrverpflichtung um 50 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 4 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.</p>	<p>tionen der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, <b>in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich.</b> <del>bei Fachbereichen, denen weniger als 800 Studierende angehören, um 65 v. H. ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors einer Medizinischen Einrichtung wird die Lehrverpflichtung um 50 v. H. ermäßigt.</del> Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.</p>	<p>Bei größeren Fakultäten kann für die Dekaninnen und Dekane nach den Erfahrungen in den Hochschulen ebenfalls eine so hohe Arbeitsbelastung anfallen, dass eine gänzliche Ermäßigung erforderlich wird.</p> <p>Die Vorschrift des Satz 5 (a. F.) ist überholt.</p>
<p>(2) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in Universitäten (z.B. Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen regional gegliederter Hochschulen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Sprecherinnen oder Sprecher von Sonderforschungsbereichen, Sprecherinnen oder Sprecher von Graduiertenkollegs, besondere Aufgaben der Studienreform) kann unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden.</p>	<p><del>(2) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in Universitäten (z.B. Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen regional gegliederter Hochschulen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Sprecherinnen oder Sprecher von Sonderforschungsbereichen, Sprecherinnen oder Sprecher von Graduiertenkollegs, besondere Aufgaben der Studienreform) kann unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden</del></p> <p><b>(2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.</b></p>	<p>Hinsichtlich der Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben ist aus Gründen der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und der Deregulierung eine vereinfachte Generalklausel ausreichend.</p>

(3) Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z.B. Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden, die 4 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen nicht überschreiten sollen. Das Gleiche gilt für Lehrende in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten. Für Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen regional gegliederter Fachhochschulen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie für besondere Aufgaben der Studienreform können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach weitere Ermäßigungen bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden.

~~(3) Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z.B. Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden, die 4 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen nicht überschreiten sollen. Das Gleiche gilt für Lehrende in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten. Für Leiterinnen oder Leiter der Abteilungen regional gegliederter Fachhochschulen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie für besondere Aufgaben der Studienreform können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach weitere Ermäßigungen bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden.~~

**(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.**

Die Vorschrift geht in der Generalklausel des § 5 Abs. 2 auf.

Die Vorschrift wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt (§ 8 a. F.) Die neue Formulierung erfolgt zur Klarstellung des in der alten Fassung missverständlichen Verweises auf die KapVO sowie aus Gründen der Anpassung an die geänderte ÄAppO.

	<b>(4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag ermäßigt werden</b>	
	<b>1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent</b>	
	<b>2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder</b>	
	<b>3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent</b>	
	<b>(5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird.</b>	Die Vorschrift (§ 10 Abs. 2 a. F.) wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt.
<b>§ 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule</b>	<del><b>§ 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule</b></del>	
Zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung einer Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Lehrverpflichtung für begrenzte Zeit ganz oder teilweise ermäßigt werden.		Die Vorschrift geht in der Generalklausel des § 5 Abs. 2 (n. F.) auf.

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Medizinbereich</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Medizinbereich</b></p>	
<p>Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Studienabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 darf die Summe der Lehrverpflichtungen des Hochschulpersonals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.</p>	<p><del>Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Studienabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 darf die Summe der Lehrverpflichtungen des Hochschulpersonals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.</del></p>	<p>Die Vorschrift wird aus systematischen Gründen als Abs. 3 in § 5 eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Schwerbehinderte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Schwerbehinderte</b></p>	
<p>Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag ermäßigt werden</p>	<p><del>Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag ermäßigt werden</del></p>	<p>Die Vorschrift wird aus systematischen Gründen als Abs. 4 dem neuen Ermäßigungsparagrafen (§ 5) zugefügt.</p>
<p>a) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.</p>	<p><del>a) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.</del></p>	
<p>b) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H.</p>	<p><del>b) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H.</del></p>	
<p>c) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H.</p>	<p><del>c) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H.</del></p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zusammentreffen von Ermäßigungsmöglichkeiten Gesamtlehrangebot</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Zusammentreffen von Ermäßigungsmöglichkeiten Gesamtlehrangebot</b></p>	
<p>(1) Mehrere Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 6 und 7 dürfen einer Lehrenden oder einem Lehrenden nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.</p>	<p><del>(1) Mehrere Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 6 und 7 dürfen einer Lehrenden oder einem Lehrenden nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden</del></p>	<p>Die Vorschrift ist durch die neue Generalklausel obsolet geworden.</p>
<p>(2) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird.</p>	<p><del>(2) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird.</del></p>	<p>Die Vorschrift wird aus systematischen Gründen als letzter Absatz dem neuen Ermäßigungsparagrafen (§ 5) angefügt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>In früherer dienstrechtlicher Stellung verbliebene Beamtinnen und Beamte</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>In früherer dienstrechtlicher Stellung verbliebene Beamtinnen und Beamte</b></p>	
<p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 HG in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	<p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 HG <b>(in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung)</b> in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	

<p align="center"><b>§ 12 Zuständigkeiten</b></p>	<p align="center"><b>§ 7 Zuständigkeiten</b></p>	
<p>Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor in ihrer oder seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie oder er trifft diese Entscheidungen auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs.</p>	<p>Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung <b>ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person. Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auch auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.</b></p>	
<p align="center"><b>§ 13 Beurlaubungen und Freistellungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 8 Beurlaubungen und Freistellungen</b></p>	
<p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 51 HG.</p>	<p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 40 HG.</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Aktualisierung.</p>
<p align="center"><b>§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p>	<p align="center"><b>§ 9 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht</b></p>	
<p>(1) Diese Verordnung tritt am 21. September 1999 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.</p>	
<p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. August 2009 außer Kraft.</p>	<p><b>(2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie berichtet der Landesregierung bis zum 14. August 2011 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.</b></p>	
	<p><b>(3) Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 30. August 1999 (GV.NRW. S. 518) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.</b></p>	



## **Disclaimer**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte

**Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf  
[www.innovation.nrw.de](http://www.innovation.nrw.de)

